



FÖDERRICHTLINIEN

Stand: 30.05.2022

LWL-Kulturstiftung
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die LWL-Kulturstiftung (Namensänderung zum 01.05.2007, vorher Kulturstiftung Westfalen-Lippe) wurde am 01.01.2004 durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe gegründet. Sie fördert Kunst und Kultur, landeskundliche Forschung sowie Archive und Denkmalpflege im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Förderfähig sind sowohl Sach- als auch Personalkosten.

Die Fördermittel dürfen ausschließlich entsprechend der Satzungsbestimmungen, im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts und dem Antrag sowie der Förderzusage entsprechend verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Der:Die Förderungsempfänger:in ist für die zweckentsprechende, gemeinnützige und wirtschaftliche Mittelverwendung verantwortlich. Zweck der Förderung durch die Stiftung ist ausdrücklich nicht die Erzielung von Überschüssen durch den:die Förderungsempfänger:in oder Projektträger:in.

§ 2 Förderungsempfänger:in

Die Stiftung konzentriert sich satzungsgemäß auf die Förderung von Projekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Förderfähig sind daher kulturelle Projekte und Vorhaben von juristischen Personen, deren Sitz sich in Westfalen-Lippe befindet oder die Projekte in Westfalen-Lippe oder mit westfälisch-lippischem Bezug durchführen. Projekte von Einzelpersonen oder von nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen werden nicht gefördert.

§ 3 Förderkriterien

Die Förderungen der Stiftung konzentrieren sich auf ihre satzungsgemäßen Zwecke:

1. Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit zur Schaffung kultureller Netzwerke in Westfalen-Lippe,
2. Projekte in überörtlicher, spartenübergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
3. Förderungen in den Bereichen der Bildenden Kunst, des Films, der Musik, des Theaters, der Literatur und der landeskundlichen kulturellen Forschung,
4. projektbezogene Förderungen in Museen sowie der Archiv- und Denkmalpflege.

Die Förderung umfasst:

- Projektförderungen als zeitlich begrenzte Maßnahmen von regionaler und / oder überregionaler Bedeutung
- zeitlich begrenzte Anschubförderungen zum Aufbau neuer, modellhafter Angebote

Die Förderzusage kann als

- Festbetragsfinanzierung,
- Fehlbetragsfinanzierung (auch Anteile von Maßnahmen) oder
- Vollfinanzierung (nur ausnahmsweise)

erfolgen.

Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf regelmäßige und wiederholte Förderung sowie einen Übergang in eine Regelfinanzierung. Über eine etwaige Fortsetzung einer Förderung entscheidet das Kuratorium der LWL-Kulturstiftung auf Basis eines fristgerecht eingegangenen Folgeantrags.

Nicht förderfähig sind:

- Investive Kosten
- Projekte und Vorhaben, die bereits aus dem Topf „Allgemeine Kulturförderung“ der LWL-Kulturabteilung unterstützt werden (Doppelförderung)

Bei ihrer Projektauswahl konzentriert sich die Stiftung auf folgende Kriterien:

I. Regionaler Bezug

Die Stiftung fühlt sich der Region Westfalen-Lippe verpflichtet und fördert daher vornehmlich Projekte mit einem speziell westfälisch-lippischen Schwerpunkt.

II. Kultureller Mehrwert

Die Projekte sollen einen kulturellen Mehrwert schaffen und eine hervorragende Position in der breiten westfälisch-lippischen Kulturlandschaft einnehmen, um diese mit hoher kultureller Qualität zu bereichern und Impulse für die kulturelle Weiterentwicklung der Region zu geben.

III. Öffentlichkeitswirksamkeit

Die geförderten Projekte sollen eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit haben. So kann es gelingen, weitere Netzwerkpartner:innen zu aktivieren, die Stiftung in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu verankern und im Interesse der Kulturarbeit in Westfalen-Lippe Zustifter:innen zu gewinnen.

IV. Netzwerkfähigkeit

Als Partnerin des LWL-Netzwerks Kultur für Westfalen-Lippe legt die Stiftung besonderen Wert darauf, dass die zu fördernden Projekte dazu geeignet sind, kulturelle Netzwerke zu schaffen, auszubauen oder zu sichern. Langfristig sollen die Projekte zur weiteren Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in der gesamten Region Westfalen-Lippe beitragen.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge erreichen die Stiftung über die Geschäftsführung. Die Anschrift der Stiftung lautet:
LWL-Kulturstiftung
Geschäftsführung
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster.

Über die Förderanträge entscheidet das Kuratorium der Stiftung, welches in der Regel zweimal jährlich – im Mai / Juni und November / Dezember – tagt. Das Kuratorium entscheidet in seiner Sitzung zum Jahresende über Anträge, die der Stiftung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August des laufenden Jahres zugehen. Die Förderentscheidungen in der Sitzung des Kuratoriums im Frühjahr des Folgejahres werden auf der Basis der Anträge getroffen, die der Stiftung jeweils ab dem 1. September des laufenden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres eingereicht werden. Bei einem positiven Förderbeschluss wird mit dem:der Antragsteller:in bzw. Projektträger:in ein Fördervertrag geschlossen. Die Projektleitung (oder eine andere zu

benennende Person) steht der LWL-Kulturstiftung laufend für den inhaltlichen Austausch zum Projekt zur Verfügung.

Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung des Fördervertrages begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur mit schriftlicher Zustimmung der LWL-Kulturstiftung möglich, die aber als Vorabgenehmigung keine Förderzusage bedeutet. Für eventuelle Finanzausfälle haftet die LWL-Kulturstiftung insoweit nicht.

Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Eine Förderzusage kann mit Auflagen verbunden sein. Der Rechtsweg gegen Zusage- und Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

Für die Förderanträge stellt die Stiftung unter der Internetadresse www.lwl-kulturstiftung.de folgende Formulare bereit:

- Projektantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Finanzieller Verwendungsnachweis (Soll-Ist-Vergleich)

Es können nur Förderanträge berücksichtigt werden, die unter Verwendung des Projektantrags und des Kosten- und Finanzierungsplans gestellt werden und der LWL-Kulturstiftung vollständig zur jeweiligen Antragsfrist vorliegen.

Die Förderanträge umfassen Informationen über:

- Antragstellende Institution
- Zuständige Ansprechperson
- Projekttitel
- Projektinhalte und -ziele
- Höhe der bei der LWL-Kulturstiftung beantragten Förderung

Darüber hinaus ist ein aussagekräftiger Finanzierungs- oder Ergebnisplan erforderlich, der nach Einnahmen und Ausgaben oder Erträgen und Aufwendungen gegliedert ist. Bei mehrjährigen Projekten ist eine zeitliche Zuordnung der einzelnen Positionen zu den Projektjahren notwendig. Eine Strukturierung der Einnahmen erfolgt mindestens nach Eigenanteil, geplanten Einnahmen, zugesicherten Zuschüssen Dritter sowie bei Dritten beantragten Zuschüssen mit Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung. Bei mehrjährigen Projekten ist ein zeitlicher Abrufplan für die Mittel der LWL-Kulturstiftung zu erstellen.

§ 5 Auszahlung der Fördermittel

Die Stiftung ist berechtigt, die Fördermittel insgesamt oder in Teilbeträgen auszuzahlen, sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung durch den:die Förderungsempfänger:in geschaffen sind und ein entsprechender Abruf in Schriftform vorliegt. 20 % der Fördersumme werden bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises zurückbehalten.

Bei höheren Fördersummen und längerer Projektlaufzeit darf der:die Förderungsempfänger:in Zahlungen nur in der Höhe abrufen, wie sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Abruf benötigt werden.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die LWL-Kulturstiftung will die geförderten Projekte der Öffentlichkeit und der Fachwelt bekannt machen und für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nutzen. Sie erwartet daher, dass die Förderungsempfänger:innen in allen Veröffentlichungen in der Presse, Rundfunk, Fernsehen, sozialen und Online-Medien und in ihren eigenen Publikationen ausdrücklich und in angemessenem Umfang auf die Unterstützung durch die LWL-Kulturstiftung hinweisen. Hierfür soll u. a. das Logo der LWL-Kulturstiftung genutzt werden. Eigene Veröffentlichungen der Förderungsempfänger:innen über das von der LWL-Kulturstiftung geförderte Projekt sind der Stiftung vorzulegen und von dieser vor Veröffentlichung freizugeben. Die Stiftung ist ihrerseits berechtigt, in ihren Veröffentlichungen, Internetauftritt und ähnlichen Medien über die geförderten Projekte und Institutionen zu berichten.

§ 7 Berichtspflichten und Prüfung

Zum Nachweis der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Verwendung der Fördermittel benötigt die Stiftung einen inhaltlichen und finanziellen Verwendungsnachweis. Das ausgefüllte Verwendungsnachweisformular ist der LWL-Kulturstiftung spätestens sechs Monate nach Projektabschluss zu übersenden. Bei mehrjährigen Projekten ist nach der Hälfte der Laufzeit ein Zwischenbericht vorzulegen, der die Fortschritte und Zielerreichung darstellt. Dieser ist Voraussetzung für die Förderung.

§ 8 Widerruf und Rückforderung

Die Stiftung behält sich vor, bei Verstoß gegen diese Förderrichtlinien oder gegen mögliche weitere Förderauflagen, bei einer Abweichung von den im Förderantrag gemachten Angaben oder bei einer nicht zweckgemäßen Mittelverwendung die Förderzusage ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits geleistete Förderungen – auch nach Projektschluss – ganz oder teilweise zurückzufordern. Letzteres gilt insbesondere auch für den Fall, dass die der Förderzusage zu Grunde gelegten Projektkosten nicht in voller Höhe anfallen oder durch das Projekt ein Überschuss erzielt wird.